



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-390-004335

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.11.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, § 140 Abs. 1 Nr. 11 der Strafprozessordnung dahingehend zu ergänzen, dass ein Fall der notwendigen Verteidigung nicht nur vorliegt, wenn ein seh-, hör- oder sprachbehinderter Beschuldigter, sondern auch wenn ein seelisch behinderter oder unter rechtlicher Betreuung stehender Beschuldigter die Bestellung beantragt.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, auch im Falle einer seelischen Behinderung oder einer rechtlichen Betreuung sei die Bestellung eines Verteidigers dringend geboten. Die Entscheidung solle „nicht im Ermessen von Juristen liegen, die eine Verurteilung des Beschuldigten beabsichtigen“. Die aktuelle Gesetzeslage stelle zudem eine unzulässige Diskriminierung von Menschen mit seelischer Behinderung dar.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 54 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 24 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Ausschuss stellt fest, dass sich die Vorschrift des § 140 Absatz 1 Nummer 11 der Strafprozessordnung (StPO) auch nach der Neuregelung der Pflichtverteidigung im Jahr 2019 auf den Geltungsbereich der so genannten sensorischen Behinderungen beschränkt. Der Ausschuss betont jedoch, dass dies – auch wenn der Bereich der sogenannten kognitiven (geistigen) Behinderungen nicht erfasst wird – nicht bedeutet, dass Beschuldigte, die aufgrund einer anderen Einschränkung besonders schutzbedürftig sind, grundsätzlich keinen Anspruch auf Unterstützung durch einen staatlich finanzierten Pflichtverteidiger hätten. Vielmehr ist nach der Generalklausel des § 140 Absatz 2 StPO die Mitwirkung eines Verteidigers immer dann erforderlich, wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann. Dies ist der Fall, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschuldigte aus in seiner Person liegenden Gründen nicht in der Lage ist, der Verhandlung zu folgen, seine Interessen zu wahren und alle seiner Verteidigung dienenden Handlungen vorzunehmen. Bei körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen kommt es auf die Art und den Schweregrad der jeweiligen Einschränkung an. Eine Pflichtverteidigerbestellung ist dabei schon dann notwendig, wenn an der Fähigkeit zur Selbstverteidigung erhebliche Zweifel bestehen.

Liegt danach ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wird dem Beschuldigten, dem der Tatvorwurf eröffnet worden ist und der noch keinen Verteidiger hat, ein Pflichtverteidiger bestellt, wenn er dies nach Belehrung beantragt. Der Ausschuss macht zudem darauf aufmerksam, dass die Justizbehörden nach § 141 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 StPO verpflichtet sind, einem besonders schutzbedürftigen Beschuldigten, der sich nicht selbst verteidigen kann, unabhängig von einem Antrag einen Pflichtverteidiger von Amts wegen zu bestellen, sobald sich im Ermittlungsverfahren die fehlende Verteidigungsfähigkeit herausstellt.

Im Hinblick auf die mit der Petition kritisierte mangelnde Unabhängigkeit der Entscheidung über die Bestellung eines Pflichtverteidigers weist der Ausschuss darauf hin, dass diese – gleichgültig, ob der Beschuldigte selbst einen Antrag stellt oder ob von Amts wegen vorgegangen wird – nach § 141 Absatz 3 StPO stets durch ein Gericht getroffen wird, so dass aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.



Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage im Ergebnis für sachgerecht und vermag sich vor dem Hintergrund des Dargelegten nicht für eine Änderung der Strafprozessordnung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.